

Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vom 1.11. und 22.11.2005	Seite 2
– Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte im Okt./Nov. 2005	Seite 3
– „Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in den Ortsteilen Groß Kreuz und Jeserig“ Vom 1.11.2005	Seite 4
– Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbehof Bochow“ – 1. Änderung - der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4(2) BauGB	Seite 6
– Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow Vorentwurf in der Fassung November 2005 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 6
– „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow – Klarstellungssatzung – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB“	Seite 9
– „Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Jeserig – Ergänzungssatzung – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB“	Seite 9
– Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zum Jahreswechsel	Seite 13
– Pflanzarbeiten an der Bundesstraße 1,1. Bauabschnitt, Ortsdurchfahrt Groß Kreuz	Seite 13
– Schließzeiten der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) 2006	Seite 13
– Mitteilung des WAZV Ernster zur Stichtagsablesung per 31.12.2005	Seite 13
– Bekanntmachung des Beschlusses 02/2005 der Verbandsversammlung des WAZV Emster vom 19.7.2005 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2005	Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel)

Öffentliche Sitzung am 1. November 2005

Die von der MEAB mbH zweckgebunden für die Ortsteile Deetz und Schmergow im Jahr 2005 zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel sollen in das Haushaltsjahr 2006 übertragen werden und für den zu erbringenden Eigenanteil am Bodenordnungsverfahren Schmergow zur Verfügung stehen. Dies beschloss die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. GK/H/148/2005.

Mit Beschluss Nr. GK/H/149/2005 wurde die Nutzungsvereinbarung zur Gebührensatzung für die Nutzung der gemeindeeigenen Objekte geändert. Hier wird nun die Eintragung, dass Rauchen und Umgang mit offenem Feuer untersagt sind, wie folgt geändert: Das Rauchen ist in den gemeindlichen Räumen untersagt. Die Benutzung von Kerzen als Dekoration wird unter Einhaltung der Bestimmungen des Brandschutzes erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für das Strohhaus im OT Groß Kreuz.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Gewerbehof Bochow – 1. Änderung“ wurden abgewägt.

Die Gemeindevertretung bestimmt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbehof Bochow“ zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/150/2005.

Mit Beschluss Nr. GK/H/151/2005 erfolgte die Abwägung der während der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Hinweise und Anregungen zur Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den OT Jeserig.

Die Gemeindevertretung beschloss im Weiteren die Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Jeserig – Ergänzungssatzung – gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Beschluss Nr. GK/H/152/2005.

Die im Hauptausschuss vorbereitete und in den einzelnen Ortsbeiräten beratene Prioritätenliste der Investitionen der Gemeinde in den Jahren 2006 bis 2010 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/153/2005 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/154/2005 wurde der Erlass einer „Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in den Ortsteilen Groß Kreuz und Jeserig“ beschlossen.

Die Satzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes bekannt gemacht. Die Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahme Ausbau Bundesstraße 1, 1. Bauabschnitt wurde mit Beschluss Nr. GK/H/155/2005 auf die nächste Sitzung vertagt und eine Stellungnahme des Straßenbauamtes dazu erbeten.

Mit Beschluss-Nr.: GK/H/156/2005 wurden die Schließzeiten der Kindereinrichtungen für das Jahr 2006 beschlossen. So werden die Kita „Storchennest“ Groß Kreuz vom 10.07. bis 28.07.2006, die Kita „Sonnenschein“ in Schenkenberg vom 31.7. bis 18.08.2006, die Kita „Kunterbunt“ in Schmergow vom 31.7.-18.8.2006, die Kita „Götzer Landmäuse“ im OT Götz vom 31.7.-18.8.2006, die Kita „Bummihaus“ in Jeserig vom 10.7.-28.07.2006 und die Kita „Am Mühlenberg“ im OT Deetz ebenfalls vom 10.7. bis 28.07.2006 schließen.

Die Essenportionen in der evangelischen Kita Groß Kreuz werden vorbehaltlich der Haushaltssituation ab dem 1.11.2005 ebenfalls mit 0,10 Euro gestützt. Dies wurde mit Beschluss Nr. GK/H/157/2005 beschlossen.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/158/2005 der befristeten Einstellung einer Kita-Erzieherin zu.

Mit Beschluss Nr. GK/H/159/2005 wurde der Kaufinteressent für die gemeindlichen Flächen am Verwaltungsgebäude im OT Groß Kreuz einschl. des Verwaltungsgebäudes mit der Vorlage eines Nutzungskonzeptes und Finanzierungsplanes beauftragt.

Dem Fischerei-Pachtvertrag für das Flurstück 145 der Flur 1 in der Gemarkung Götz stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/160/2005 zu.

Der Beschluss Nr. GK/H/161/2005 beinhaltet die Zustimmung zu einem Pachtantrag für eine Teilfläche des Flurstückes 106/23 in der Gemarkung Götz, Flur 1.

Die Eilentscheidung vom 20.Okt.2005 zur Auftragsvergabe für die Maßnahme „Neubau einer Feuerwehrrhalle einschließlich Außenanlagen im OT Schmergow“ wurde mit Beschluss Nr. GK/H/162/2005 bestätigt.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Schmergow, Az 1/003/I sollen die gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Schmergow, Flur 3, Flurstück 161, Flur 4, Flurstücke 20, 21, 28, Flur 5, Flurstücke 143, 147 und 148 verkauft werden. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/163/2005.

Einem Grundstückskaufantrag in der Gemarkung Groß Kreuz, Flur 2, Flurstück 494 wurde nach vorheriger Beratung und Zustimmung durch den Ortsbeirat Groß Kreuz mit Beschluss Nr. GK/H/164/2005 zugestimmt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vom 22.November 2005

Öffentliche Sitzung

Über die bereits am 1.Nov.2005 vertagte Beschlussvorlage über eine überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme Ausbau der Bundesstraße 1, OD Groß Kreuz, 1. Bauabschnitt in Höhe von 44.000 Euro wurde erneut beraten. Mit Beschluss Nr. GK/H/165/2005 stimmten die Gemeindevertreter vorerst der Zahlung von 18.625,18 Euro für den Baubetrieb zu. Dies vorbehaltlich einer Überprüfung der Verträge mit dem Landesamt.

Einstimmig wurde der Satzungsbeschluss zur „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB“ (Klarstellungssatzung) mit Beschluss-Nr. GK/H/166/2005 gefasst.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ – OT Bochow – wurde einstimmig gebilligt. Es erging der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Beschluss Nr.: GK/H/167/2005.

Mit den Beschlüssen GK/H/168/2005 und GK/H/169/2005 wurden der Stellenplan 2005 in geänderter Form sowie Festlegungen für den Stellenplan 2006 beschlossen.

Dem Antrag des Ortsbeirates Groß Kreuz, das Gelände zwischen der Straße „Im Bogen“ und der Gemeindeverwaltung als zentralen Dorfplatz zu binden, wurde nicht entsprochen. Hierzu wurde der Beschluss Nr. GK/H/170/2005 gefasst.

Mit Beschluss Nr. GK/H/171/2005 bekannten sich die Gemeindevertreter einstimmig zum Erhalt der Sekundarstufe I an der Grund- und Oberschule Groß Kreuz.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde die befristete Einstellung einer Kollegin im Bereich Kita mit 32 Wochenarbeitsstunden beschlossen. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/172/2005.

Die vorliegenden Angebote für die Erstellung eines Gutachtens zum Verwaltungssitz der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wurden ausgewertet.

Mehrheitlich wurde der Beschluss Nr. GK/H/173/2005 gefasst, die Firma MEDIA CITY Adlershof GmbH zu beauftragen.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) findet am **13. Dezember 2005** statt.

Ort, Uhrzeit und Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Ihrem Ortsteil.

Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte im Oktober/November 2005

Ortsbeirat Groß Kreuz

Öffentliche Sitzung am 24.10.2005

In Auswertung des diesjährigen Birnenfestes empfiehlt der Ortsbeirat, den genutzten Platz zwischen Gemeindeverwaltung und Feuerwehr entsprechend zu gestalten und Anschlüsse für alle Medien zu installieren.

Ebenfalls empfiehlt der Ortsbeirat, dieses Gelände von der Bebauung auszuschließen. Es wird der Antrag an die Gemeindevertretung gestellt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Zur besseren Vorbereitung von Veranstaltungen im Ortsteil wird empfohlen, einen Heimatverein zu gründen.

Über den Stand des Bodenordnungsverfahrens Bochow wurde durch das Bauamt informiert.

Die Belange des Ortes Groß Kreuz wurden berücksichtigt. Dem Verfahren wird seitens des Ortsbeirates zugestimmt.

Für die Entsorgung des Laubs aus den öffentlichen Bereichen ist eine Klärung herbeizuführen.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde einem Grundstückskaufantrag in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kreuz zugestimmt.

Ortsbeirat Schmergow

Öffentliche Sitzung am 2. November 2005

Nach Informationen des Ortsbürgermeisters und einer Einwohnerfragestunde wurde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung über einen Kaufantrag in der Flur 4, Flurstück 51/7 der Gemarkung Schmergow beraten. Der Ortsbeirat empfiehlt, diesem Kaufantrag zu entsprechen.

Auch einem Antrag auf Nutzung des Nebengelasses der ehemaligen alten Schule stimmte der Ortsbeirat zu.

Ortsbeirat Bochow

Öffentliche Sitzung am 15. November 2005

Der Entwurf der „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) lag dem Ortsbeirat vor. Nach Erläuterungen und Diskussion wird der vorliegende Entwurf der Klarstellungssatzung (Stand 15.11.05) zur Beschlussfassung empfohlen.

Im Weiteren verwiesen die Ortsbeiratsmitglieder auf dringend im Ortsteil zu erledigende Arbeiten.

Die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier des Ortsteils Bochow findet am 10.12.2005 im „Kindelstübel Sendowski“ in Schenkenberg statt.

Ortsbeirat Krielow

Öffentliche Sitzung am 16.November 2005

Der Ortsbürgermeister informierte die Anwesenden über die von der Gemeindevertretung beschlossene Prioritätenliste für Baumaßnahmen in den Jahren 2006 - 2010.

Die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier findet im OT Krielow am 14. Dezember statt.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde über einen Pachtantrag für die Flurstücke 233 der Flur 4 und 170 der Flur 1 beraten. Dem Antrag wird seitens des Ortsbeirates zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel) in den Ortsteilen Groß Kreuzt und Jeserig“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 1.11.2005, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuzt (Havel), Jahrgang 2005, Nummer 8, Ausgabe vom 09.12.2005, an.

*Groß Kreuzt (Havel), den 28.11.2005
Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel) vom 28.11.2005 wird die nachstehende „Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel) in den Ortsteilen Groß Kreuzt und Jeserig“ bekannt gemacht.

*Kalsow
Bürgermeister*

Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel) in den Ortsteilen Groß Kreuzt und Jeserig – Haus- und Benutzungsordnung –

Auf Grund der §§ 55 und 35 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10.10.01 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. BRB I Nr. 3) vom 23.03.2004 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel) in der Sitzung am 01.11.2005 nachfolgende Satzung zur Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel), Ortsteile Groß Kreuzt und Jeserig

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Sporthallen der Ortsteile Groß Kreuzt und Jeserig der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel).

§ 2 Widmung

Die Sporthallen sind Einrichtungen der Gemeinde Groß Kreuzt (Havel). Sie dienen vornehmlich zur Durchführung des Sportunterrichts und des Freizeitsportes. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung der Sporthallen besteht nicht. Die Benutzung kann nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Sporthallen erfolgen.

§ 3 Hausrecht

- Das Hausrecht übt der Eigentümer der Sporthallen oder deren Beauftragter aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Sporthallen verwiesen werden.
- Der Eigentümer ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes als an die Nutzer bzw. deren Beauftragte übertragen.

Der Nutzer übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die jeweilige Sporthalle aus.

§ 4

Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Sporthallen erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Schulsport, Freizeitsport, Vereinstraining, Wettkämpfen u. ä.) sind die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sowie Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung einhalten.

Bei Nutzung durch andere Vereine oder Privatpersonen ist jeweils ein Verantwortlicher zu benennen (Vertragspartner).

§ 5

Benutzer

Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Nutzer im Sinne der Haus- und Benutzungsordnung.

Es wird zwischen Eigentümer und Nutzer eine Vereinbarung abgeschlossen, in der der Umfang der Nutzung sowie Rechte und Pflichten festgehalten werden (Anlage 1)

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden.

Veranstaltungen des Eigentümers gehen einer anderen Nutzung vor.

Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

§ 6

Nutzungszeiten / Trainingszeiten

Der Eigentümer erstellt in Abstimmung mit den Nutzern einen Belegungsplan, der die Nutzungszeiten regelt.

Abweichungen vom Plan sind nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

Die Nutzungszeiten liegen in der Regel von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Alle Benutzungen sind innerhalb der genehmigten Benutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten werden.

Der Eigentümer kann Ausnahmen gestatten.

§ 7

Verantwortlichkeiten der Nutzer

Die Regelungen gelten für Verantwortlichkeiten vor, während und nach der Benutzung der Sporthallen.

- Der Benutzer von Sporthallen hat dafür Sorge zu tragen, dass:
 - während der Veranstaltung ständig ein Verantwortlicher anwesend ist;
 - Unbefugte keinen Zutritt haben;
 - die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden;
 - die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden;
 - angeordnetes Rauchverbot eingehalten wird;
 - der Verzehr von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgt;
 - die Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll erfolgt;
 - Sporteinrichtungen und Geräte nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt und nach Benutzung wieder aufgeräumt werden;
 - Verschmutzungen der Räumlichkeiten weitgehend vermieden und die Räume in einem nutzungsfähigen Zustand verlassen werden (Turnschuhzwang bei Sportveranstaltungen, Gewährleistung der Folgenutzung);
 - die Spielfläche in der Halle nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht als Straßenschuhe dienen (die Turnschuhe müssen abriebfeste Sohlen haben);
 - Personen nicht mehr als unvermeidbar belästigt und gefährdet werden;

- auf berechtigtes Interesse der Anwohner Rücksicht zu nehmen ist (Lärmimmission);
 - Beschädigungen und / oder Defekte an Räumen oder Einrichtungen unverzüglich dem Träger bekannt gegeben und defekte Geräte nicht benutzt werden;
 - die ihm überlassenen Schlüssel nicht an Dritte weitergegeben werden;
 - nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, Wasserhähne geschlossen sind, die Verschlussicherheit hergestellt ist;
 - die Sporthallenfläche nicht mit Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen betreten wird;
2. Die Benutzung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in den Sporthallen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Eigentümers.
 3. Für alle Räume der Sporthallen gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
 4. Jeder Nutzer hat sich in ein Benutzerbuch einzutragen, das im Foyer der jeweiligen Sporthalle ausliegt.

§ 8

Rücktritt / Versagung der Nutzung

Verzichtet ein Nutzer im Einzelfall auf die eingeräumte Nutzungszeit, hat er darüber den Eigentümer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sind dem Eigentümer in Vorbereitung der abgesagten Nutzung Aufwendungen entstanden, kann er deren Erstattung vom zurückgetretenen Nutzer verlangen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung, wenn die Sporthalle ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen bzw. gesperrt werden müssen.

§ 9

Werbung

1. Foto- und Filmaufnahmen sowie jegliche Werbung mit Ausnahme der Eigenwerbung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.
2. Für und durch Parteien, Bürgerinitiativen, politischen Organisationen, Einzelpersonen und deren Veranstaltungen darf weder Werbung noch Propaganda in den Hallen und auf deren Gelände betrieben werden.

§ 10

Nutzungsentgelt

Der Eigentümer ist berechtigt, für die Benutzung der Sporthallen ein Nutzungsentgelt zu erheben.
Das Nutzungsentgelt ist im Voraus zu zahlen.
Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen.

§ 11

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

Der Benutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer für den Fall der eigenen Inanspruchnahme. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit sie durch Vernachlässigung der im § 7 genannten Pflichten des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden. Der Träger kann die Benutzungserlaubnis vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 12

Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände in den Sporthallen und Nebenanlagen gefunden, sind sie dem Verantwortlichen des Trägers zu übergeben. Die Hausmeister der Schulen verwahren die Fundsachen und entschei-

den über deren Ausgabe an die Verlierer bzw. an das Ordnungsamt (Fundbüro) der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

§ 13

Verschlussicherheit

Dem Nutzer werden durch die Verwaltung (bzw. durch den Hausmeister) Schlüssel für die Sporthallen (einschließlich bei Erfordernis für Eingangstore zum Grundstück) übergeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte oder die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüsselinhaber haftet für Schäden, die aus der unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der Schlüssel entstehen. Nach Beendigung des Vertrages sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Sporthallen und die Eingangstüren sind nach der Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 14

Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.500,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), vom 24. Mai 1968 (BGBl. I 1481; III 454-1) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert am 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186)

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der Sporthallen (Haus- und Benutzungsordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 1.11.05

*Kalsow
Bürgermeister*

Anlage 1

Vereinbarung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), im Ortsteil

Zwischen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Folgenden „Träger“ genannt, und dem/der im Folgenden „Nutzer“ genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

Der Träger überlässt ab dem Nutzer die Sporthalle im Ortsteil einschließlich der Aufbauten und den zur Sporthalle gehörenden Geräten.

§ 2

Nutzungsumfang

(durch Nutzer einzutragen zwecks Abstimmung)

1. Die Überlassung der Sporthalle erfolgt
 - a) Wochentage: in der Zeit von Uhr bis Uhr oder
 - b) täglich von Uhr bis Uhr
 Dem Nutzer steht die Sporthalle in den überlassenen Zeiten zur Verfügung. Ausnahmen hiervon gelten nur für die Selbstnutzung des Trägers bzw. der Schule.
2. Das Nutzungsentgelt ist entsprechend der Anlage 2 zur Satzung über die Nutzung zu entrichten.
Das Nutzungsentgelt beträgt Euro.
3. Die Sporthalle darf nur für die mit dem Träger abgestimmten Sportarten

genutzt werden. Eine andere sportliche Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers.

§ 3 Kündigung

- Die Vertragsparteien können die Vereinbarung mit monatlicher Frist zu jedem Monatsende kündigen.
- Der Träger ist berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung der Sporthalle zu verlangen, wenn
 - der Nutzer trotz schriftlicher Abmahnung von der Sporthalle einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt;
 - der Nutzer die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach den Statuten des LSB verliert.
- Kündigungen nach dieser Vereinbarung müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahe kommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.
- Von dieser Vereinbarung hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch Unterschrift. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Ortsansässige Nutzer sind bei der Vergabe von Terminen vorrangig zu behandeln.
- Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Nutzer die Regelungen der Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in den Ortsteilen Groß Kreuz und Jeserig an.

Groß Kreuz (Havel), den

Träger

Nutzer

Anlage 2

zur Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ortsteile Groß Kreuz und Jeserig

Nutzungsentgelt

Entsprechend § 1 der Haus- und Benutzungsordnung wird für die Benutzung der Sporthallen in den Ortsteilen Groß Kreuz und Jeserig der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) von Vereinen, Unternehmen, privaten Personen und sonstigen Nutzern ein Nutzungsentgelt erhoben.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt für:

	Groß Kreuz	Jeserig
Vereine und Sportgruppen mit Sitz im Gemeindegebiet des Trägers		
je Stunde	5,00 Euro	3,00 Euro
Vereine mit Sitz außerhalb des Gemeindegebietes des Trägers		
je Stunde	15,00 Euro	10,00 Euro
bei gewerblicher Nutzung		
für einen Tag	100,00 Euro	75,00 Euro

Angefangene Stunden sind als volle Stunden zu berechnen.

Bekanntmachung Bebauungsplan „Gewerbehof Bochow“ – 1. Änderung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 01.11.2005 die Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Hinweise und Anregungen vorgenommen und den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes „Gewerbehof Bochow“ gebilligt und zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung, siehe beiliegender Lageplan, einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 20. Dezember 2005 bis einschließlich 30. Januar 2006

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2, Flurbereich, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
freitags	7:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Groß Kreuz (Havel), den 09.12.2005

Kalsow

Bürgermeister

siehe Karte Seite 7

Bekanntmachung Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow

- Vorentwurf in der Fassung November 2005
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 22.11.2005 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ausstellungszentrum KAGO“ für den Ortsteil Bochow in der Fassung vom November 2005 einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ausstellungszentrum KAGO“ (siehe beiliegender Lageplan) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 20. Dezember 2005 bis einschließlich 30. Januar 2006

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2, Flurbereich, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
freitags	7:00 - 12:00 Uhr

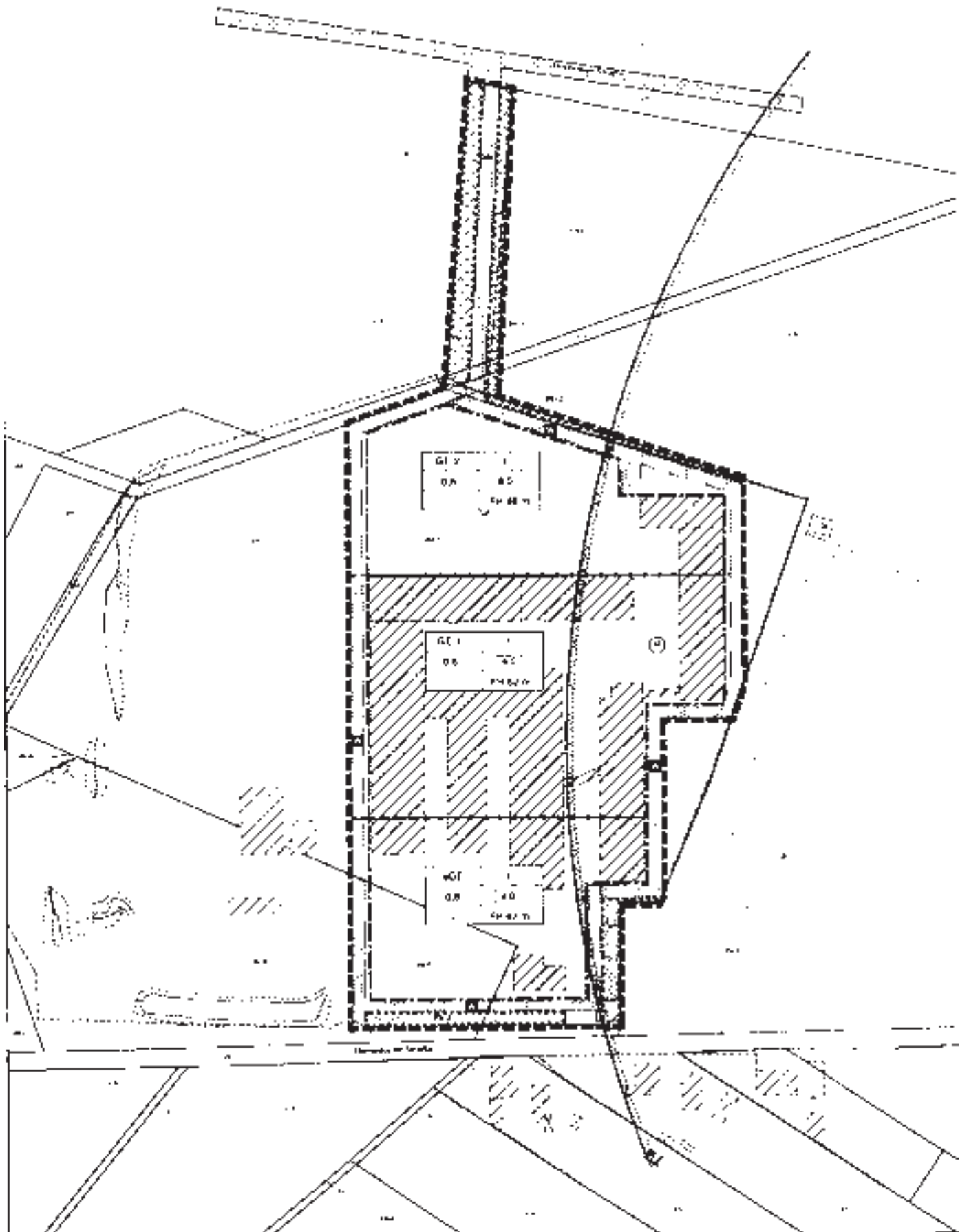
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Groß Kreuz (Havel), den 09.12.2005

Kalsow

Bürgermeister

siehe Karte Seite 8



ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN TEIL A



VERFAHRENSBEMERKE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 10.05.2023 die Ausarbeitung des Bebauungsplans "Mühlweiden, Die Kulturlandschaft" beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ausarbeitung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung und die künftige Ortsentwicklung beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die von der Planung bestimmten Bereiche und sonstigen Dinge öffentlich besetzt und gemäß § 1 Abs. 1 BauGB als Kulturlandschaft ausgewiesen und gemäß § 1 Abs. 1 BauGB als Kulturlandschaft ausgewiesen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.05.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2023 genehmigt, begünstigt und die künftige Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Ausweisung der Kulturlandschaft beschlossen.

Größt-Mehrheit der Gemeindevertretung

Legt die Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow - Klarstellungssatzung - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB“ im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 09.12.2005, an.

Groß Kreutz (Havel), den 28.11.2005

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB – Klarstellungssatzung –

Die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) hat am 22.11.2005 die Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow – Klarstellungssatzung – gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Die Anzeigepflicht für Satzungen bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, ist mit dem 31.12.2004 ausgelaufen.

Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Bochow der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird hiermit bekannt gemacht, sie wurde am 05.12.2005 ausgefertigt.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist aus den beigefügten Teilplänen 1-3 ersichtlich. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Bochow tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann sie ab dem 12.12.2005 in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2 während der Dienststunden :

Montags	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstags	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwochs	9:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstags	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitags	9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 und § 238 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Kreutz (Havel), den 09.12.2005

Kalsow
Bürgermeister

siehe Karten Seite 10, 11

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig - Ergänzungssatzung - gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 09.12.2005, an.

Groß Kreutz (Havel), den 28.11.2005

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung –

Die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) hat am 01.11.2005 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig – Ergänzungssatzung – beschlossen.

Die Anzeigepflicht für Satzungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, ist mit dem 31.12.2004 ausgelaufen.

Die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB für den Ortsteil Jeserig der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird hiermit bekannt gemacht, sie wurde am 05.12.2005 ausgefertigt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Jeserig der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann sie ab dem 12.12.2005 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Groß Kreutz, Alte Gartenstr. 2, während der Dienststunden:

Montags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwochs	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitags	9:00 - 12:00 Uhr

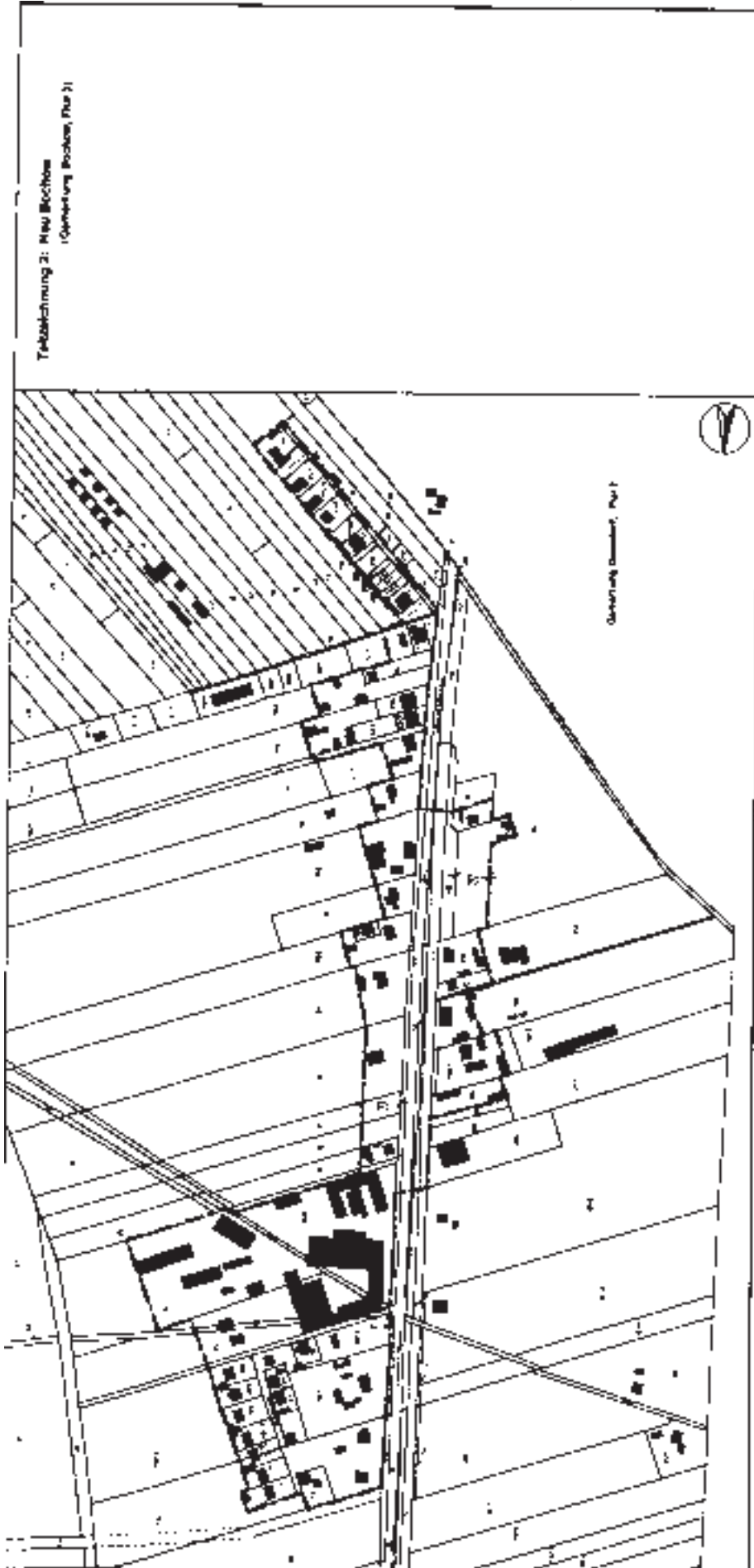
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 und § 238 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Kreutz (Havel), den 09.12.2005

Kalsow
Bürgermeister

siehe Karte Seite 12



Teilzeichnung 2: Neu Biechow
(Gemeinschaft Biechow, Flur 3)

Gemeinschaft Biechow, Flur 3

LEGENDE

- Abbauflächen**
- Grube mit Anliegendem Gelände
 - Mauerwerk
- Bauwerksgruppen**
- Pflanzengruppe (Garten)
 - Pflanzengruppe (Park)
 - Pflanzengruppe (Wald)
 - Pflanzengruppe (Wald)
 - Pflanzengruppe (Wald)
 - Pflanzengruppe (Wald)
- Technische Geplante**
- genehmigte Planung
 - nicht genehmigte Planung
 - genehmigte Planung
 - nicht genehmigte Planung
- sonstige Geplante**
- Gelände mit anliegender Planung
 - Gelände mit anliegender Planung

Gemeinde Groß Kreuz	DT Biechow
Klarsiegelabgabe	
Bauung zur Errichtung der Grundstücke der im Zusammenhang bestehenden Grundstücke gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauZG	
Gemeinschaft Biechow, Flur 3	Stand: 11/2005
M 21000 - 1/2005	
1: 50 170 190 200 300 400 m	
Regina Markradt	
Kartographie und Vermessung	



Teilzeichnung 3: Groß Kreuz, Bereich Bochow Bruch
(Gemarkung Bochow, Flur 1)

- UBS-WBZ**
- Wohnflächen**
- Gemarkung im Bereich des Flur 1 (Bau 2)
 - Flur 1 (Bau 2)
- Abgrenzungen**
- Grundstücksgrenzen (Gemarkung)
 - Flur 1 (Bau 2)
 - Flur 1 (Bau 2)
 - Flur 1 (Bau 2)
- Wohnflächen**
- Wohnfläche
 - Wohnfläche
 - Wohnfläche
 - Wohnfläche
- Sonstige Darstellungen**
- Gebäude mit angrenzender Wohnfläche (1:1 Maßstab)
- Wohnflächen**
- Wohnfläche
 - Wohnfläche
 - Wohnfläche
 - Wohnfläche

Gemarkung Groß Kreuz	OT Bochow
Klärstellungssatzung	
Erläuterung zur Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bestehenden Grundstücke gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB	
Vermaßstab 1:1000	Blatt 11/0600
0 50 100 150 200 300 400 P	
Regina Much rodt	
11/0600	



Teilzeichnung 1: Bochow Dorf (Gemarkung Bochow - Flur 2)



Übersichtsplan TK 10 Maßstab ca. 1:10.000

Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

OT Jeserig

Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

(gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB)

Stand: November 2005

Geltungsbereich: Gemarkung Jeserig, Flur 7, Flurstücke 85, 87, 88, 4 (alle teilw.), 3/1 und 3/3

Maßstab ca. 1:3.000 (im Original)

0 50 100 150 200 250 300 350m

Planungsbüro Lindenau

Inhaber: Olaf Lindenau

Raumplanung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Bauplanung

Potsdamer Straße 48
14552 Miehendorf

Tel: 033205 - 25603

Fax: 033205 - 25605

Mobil: 0172- 4465928

e-mail: info@olaf-lindenau.de

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Hiermit weisen wir darauf hin, dass zwischen den Feiertagen folgende geänderte Öffnungszeiten der Verwaltung gelten:

Dienstag, den 27.12.2005 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag, den 29.12.2005 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.
 Reth Kalsow
 Bürgermeister

Bekanntmachung – Bepflanzung des 1. Bauabschnittes der Bundesstraße 1 im Ortsteil Groß Kreuz

Sehr geehrte Einwohner, in den letzten Tagen kam es zu mehreren Anfragen zur bevorstehenden Bepflanzung der B 1 in Groß Kreuz. Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Potsdam, hat die Garten- und Landschaftsbau GmbH AUMANN aus Dannenwalde beauftragt, die notwendigen Pflanzarbeiten an der Bundesstraße 1, 1. Bauabschnitt, durchzuführen. Es werden Bäume und Gehölze gepflanzt und die beiden Kreisverkehrsplätze gestaltet. Die Kosten dieser Maßnahme werden vom Landesbetrieb Straßenwesen getragen. Der Landesbetrieb hat eine fünfjährige Fertigstellungspflege nach Beendigung der Arbeiten mit der Firma AUMANN vereinbart. Die Planungsunterlagen können bei Bedarf im Bauamt bei Herrn Stein oder Herrn Jordan eingesehen werden. Diese anstehenden Arbeiten wurden noch mit der ehemaligen Gemeindevertretung von Groß Kreuz abgestimmt. Ich bitte um Entschuldigung für die nicht erfolgte Information aus unserer Verwaltung. Zukünftig werden wir unsere Einwohner zeitnah über diese Fragen informieren. Ein Dankeschön möchte ich allen Anwohnern aussprechen, die mit Rasensaat und Pflege dafür gesorgt haben, dass trotz Baumaßnahmen ein schöneres Ortsbild entsteht.
 Kalsow
 Bürgermeister

Schließzeiten der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) 2006

Ausweich-Kita	„Storchennest“ Groß Kreuz	10.07.06 - 28.07.06	Schenkenberg Schmergow Evang. Kita Groß Kreuz
„Sonnenschein“ Schenkenberg	31.07.06 - 18.08.06	Groß Kreuz	
„Kunterbunt“ Schmergow	31.07.06 - 18.08.06	Deetz	
„Götzer Landmäuse“ Götz	31.07.06 - 18.08.06	Jeserig	
„Bummihaus“ Jeserig	10.07.06 - 28.07.06	Götz	
„Am Mühlenberg“ Deetz	10.07.06 - 28.07.06	Schmergow	

Mitteilung an die Haushalte im Verbandsgebiet des WAZV Emster

Stichtagsablesung per 31.12.2005 im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Für die Abrechnung des Schmutzwasseranfalls des Jahres 2005 und für die Ermittlung der Abschläge für 2006 der zentral oder dezentral entsorgten Anwesen benötigt der WAZV wieder die Stände der Wasserzähler zum 31.12.2005.

Unsere Kunden werden deshalb gebeten, die ihnen im Dezember 2005 mit dem Amtsblatt zugehenden Ablesebelege für die Zählerstandsablesung vollständig ausgefüllt bis zum 14.01.2006 zurückzugeben. Sollten genehmigte Nebenähler eingebaut sein, sind auch diese aufzunehmen. Wenn Ihnen keine Ableseaufforderung zugeht, können Sie dem Verband die Daten (Kunde, Verbrauchsstellen-Nr., Nummer und Stand des Zählers) auch formlos übergeben:

Email: aweg-ieserig@t-online.de
 Fax: 033207 382-10
 Tel. 033207 382-0
 Anschrift: Potsdamer Landstr. 49 b, OT Jeserig, 14550 Groß Kreuz (Havel)

Sollte die Ablesung nicht zum Stichtag möglich sein, erfolgt eine maschinelle Berechnung des Verbrauchs zum 31.12.2005.

Im Ortsteil Jeserig erfassen Beauftragte des WAZV Emster Ende Dezember 2005 und Anfang Januar 2006 die Zählerstände persönlich. Wenn der Ableser Sie nicht antrifft, bitten wir Sie die Ablesung selbständig vorzunehmen und dem WAZV Emster zu übermitteln.

Bei fehlender Rückmeldung erfolgt die Schätzung des Schmutzwasseranfalls.

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 02/05 vom 19.07.2005 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Verbandsumlage erfolgte durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 27.10.2005 (Aktenzeichen III/2- 73- 12/101 - 1/05-Gü).

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreuz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreuz (Havel), den 11. November 2005

Manfred Meske Siegel
 Beauftragter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Ziff. 3 der EigV des Landes Brandenburg den Wirtschaftsplan 2005 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Vorbericht, Erfolgsplan Abwasser, Vermögensplan Abwasser, Erfolgsplan Trinkwasser, Vermögensplan Trinkwasser, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan und der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – fest.

1. Es betragen	für die Wirtschaftszweige:		
	Wasser- versorgung TEUR	Abwasser- versorgung TEUR	Gesamt TEUR
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	25,9	1.529,5	1.555,4
die Aufwendungen	25,9	1.688,5	1.714,4
der Jahresverlust	0	159,0	159,0
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	12,8	2.852,3	2.865,1
die Ausgaben	12,8	2.852,3	2.865,1
2. Es werden festgesetzt die Umlagen der Gemeinden:			
Gesamtumlage:	255.646,18		
Stadt Brandenburg	12.117,63		
Gemeinde Kloster Lehnin	142.318,23		
Gemeinde Groß Kreuz/Emster	101.210,32		

Groß Kreuz (Havel), 19.07.2005

gez. Bernd Kreykenbohm Vorsitzender der Verbandsversammlung
 Siegel Manfred Meske bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher